

Wann beginnt die 10 Jahresfrist beim Schenkungsrückforderungsanspruch?

Mit seiner Entscheidung vom 19. 7. 2011 – Az.: X ZR 140/ 10 zum Schenkungsrückforderungsanspruch hat der Bundesgerichtshof in vielen „Elternunterhaltsfällen“ Entwarnung gegeben.

Grundsätzlich müssen sich Eltern vor Inanspruchnahme ihrer Kinder aus eigenen Mitteln selbst helfen. Zu den eigenen Mitteln gehört auch der sog. Schenkungsrückforderungsanspruch des § 528 BGB. Wer etwas verschenkt und bis zu 10 Jahren seit der Schenkung seinen Unterhalt selbst nicht mehr sicher stellen kann oder seiner Unterhaltspflicht nicht mehr nach kommen kann, muss das Geschenk zurückfordern. Da konnte man in der Vergangenheit auch schon einmal die Zeit verpasst haben, um etwas „ sozialhilfefest“ an die Kinder zu übertragen.

Aber ab wann fängt denn die Frist überhaupt an zu laufen? Das war in der Vergangenheit zweifelhaft geworden für die Fälle, bei denen die Eltern ihre Immobilie zwar verschenkt aber sich sicherheitshalber den Nießbrauch an der Immobilie bis zu ihrem Tod vorbehalten hatten. Der Bundesgerichtshof hatte im Pflichtteilergänzungsrecht, wo es eine sehr ähnliche Regelung wie im Schenkungsrecht gibt, einmal ausgeführt, dass die Frist erst dann beginnt, wenn der Schenker wirklich ein Opfer gebracht hat und nicht nur wie beim vorbehaltenen Nießbrauch eine Hülle überträgt. Würde diese Rechtsprechung auch im Schenkungsrecht gelten, so hätte das „ Schenken mit warmen Händen“ für viele Schenker im Falle Ihrer Sozialhilfebedürftigkeit wegen Heimpflege keinen Nutzen gehabt. Die Frist hätte einfach gar nicht zu laufen begonnen.

Der Bundesgerichtshof hat unter diese Diskussion jetzt einen Schlussstrich gezogen und entschieden:

1. Bei der Schenkung eines Grundstücks genügt es zur Leistung des geschenkten Gegenstandes im Sinne von § 529 Abs. 1 Fall 2 BGB, dass der Beschenkte nach dem formgerechten Abschluss des Schenkungsvertrages und der Auflassung einen Antrag auf Eintragung der Rechtsänderung beim Grundbuchamt eingereicht hat.

2. Der Beginn der in § 529 Abs. 1 Fall 2 BGB vorgesehenen Zehnjahresfrist wird nicht dadurch gehindert, dass sich der Schenker an dem verschenkten Grundstück ein lebenslanges Nutzungsrecht vorbehält.

Falls auch Sie damit zu tun haben, dass das Sozialamt einen übergeleiteten Anspruch auf Herausgabe einer Schenkung wegen Verarmung des Schenkers geltend macht, so sind wir Ihre richtigen Ansprechpartner. Elternunterhalt ist für uns als Fachanwältinnen für Familienrecht ein Beratungsthema seit Gründung der Praxis vor mehr als 20 Jahren. Wir beraten Sie auch zu anderen Fragen im Seniorenrecht, insbesondere auf der Schnittstelle von Familien- und Sozialrecht, nicht nur in Essen, sondern gerne auch per email oder auf dem Postweg.